

Bräuer-Beitrag.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauer und verwandter Berufsgenossen.

Erscheint jeden Sonnabend. — Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mark, für das Ausland 2 Mark, pro Quartal. — Inserate die fünfgehaltene Zeile 20 Pfg.

Redaktion: H. Wiehle, Linden-Gannover.

Sämmtliche Briefe sowie Geldsendungen sind zu adressiren: H. Wiehle, Linden-Gannover, Falkenstr. 28. Postzeitungsliste: Nr. 1152.

Nr. 31.

Hannover, den 3. August 1895.

5. Jahrgang.

Kollegen!

Gedenket der Ausgesperrten in Landshut und der noch immer in Berlin Ausgesperrten! Es sind 50 Mann zu unterstützen. Gebe ein Jeder sein Scherlein, damit die Opfer der Willkür unterstützt werden können.

Die Sonntagsruhe der Brauereiarbeiter.

(Schluß.)

„Die Bestimmungen des § 105 b finden keine Anwendung: 1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden müssen; 2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur; 3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes bedingt ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können; 4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen, oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern diese Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können; 5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1—4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.“ (§ 105 c Abs. 1.)

Diese Ausnahmen allein reichen hin, die Sonntagsruhe im Brauereibetriebe vollständig zu durchlöchern und alle diejenigen Arbeiten, die bisher das Unternehmertum an den Sonntagen forderte, auch weiterhin zu ermöglichen. Besonders die Ziffer 4 reißt in den eben erst geschaffenen Arbeiterschutz des § 105 b das größte Loch; sie ermöglicht den vollen Betrieb der Mälzerei, des Maisch- und Sudprozesses, der Kühlung, der Würze und der Verbringung in die Gärkeller und Lagerfässer, die großen Hauptarbeiten der Brauerei, mit welchen die kleineren Nebenarbeiten im ununterbrochenen Betriebe zusammenfallen. Die Bestimmung: „sofern diese Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können“, hat nur platonischen Werth, da über das Können, wie über diese Ausnahmen überhaupt, lediglich der Brauereibesitzer resp. die Betriebsleiter entscheiden und in der Praxis kaum je ein Hahn danach kräht, wenn diese hierin eine von ihren Arbeitern abweichende Meinung zu deren Schaden haben. Was sich nicht durch Ziffer 4 decken läßt, wird mit Ziffer 3: „Arbeiten zur Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes“, gerechtfertigt, wobei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, den Fortgang des Betriebes bedingend, den sonntäglichen Betrieb leicht zum vollen werktätigen ergänzen können. Wozu bedarf es da noch der Ziffer 1, die in besonderen Fällen noch mit herangezogen werden kann, da schon Ziffer 3 gestattet, alle Kräfte zur Beaufsichtigung des selbst erlaubten sonntäglichen Betriebes mitzubenuhen? Es giebt wenig Arbeiten im Brauereibetriebe, die nicht unter eine der Ausnahmen des § 105 c zu stellen wären, und wo es solche giebt, die der regelmäßige Betrieb für die Sonntage ausschließt, da finden die damit beschäftigten Leute andere „nothwendige“ Verwendung, so daß an dem bisherigen Zustande des Sonntagsbetriebes mit kürzeren oder längeren Auflösungsfristen nicht das Mindeste geändert wird. Der einzige Fortschritt ist, daß nunmehr der sonntägliche Betrieb an gewisse, vom Unternehmer zu erfüllende Bedingungen geknüpft ist, die den Arbeitern wenigstens ein Mindestmaß sonntäglicher Ruhezeit retten. „Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten, sofern dieselben länger als 3 Stunden dauern, oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, jeden Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends von der Arbeit freizulassen.“ (§ 105 c Abs. 3.) „Ausnahmen von den Vorschriften des vorstehenden Absatzes darf die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine 24 stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.“ (§ 105 c Abs. 4.)

Die beiden Abschnitte ermöglichen dem Unternehmer 4 Wege, um der Sonntagsbeschäftigung seiner Arbeiter zu

fröhnen: 1. er beschäftigt sie nur in 3 stündigem Sonntagsbetriebe, und das Vergnügen kann er jeden Sonn- und Festtag haben; 2. er läßt den sonntäglichen Betrieb abwechselnd durch 2 Schichten bis zu 12 Stunden versorgen; 3. er legt in 3 oder mehreren Schichten abwechselnd eine auf den dritten Sonntag fallende 36 stündige Ruhezeit, oder er giebt jedem Arbeiter an jedem Sonntag Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes und an einem Wochentage eine 24 stündige Ruhepause. Für einen Theil der Brauereien dürfte der letzte Ausweg der beliebteste sein, da er den umständlichen Schichteintheilungen entgegen hilft, die namentlich für kleinere Unternehmer wenig Reiz bieten. Die größeren Betriebe wählen je nach Bedarf den zweiten oder dritten Weg, während der erstgenannte für Brauereien fast völlig außer Frage kommt. Für jeden Arbeiter kommen sie in der Praxis fast auf eins heraus, da er die für jeden zweiten Sonntag freigelassene Tageszeit von 12 Stunden doch höchstens mit Schlafen ausfüllen kann. Wenn auch der Sonntagsdienst nicht in allen Fällen aufreißend ist, so unterscheidet er sich doch nicht allzuviel vom Wochendienst, und es könnte ihm daher beinahe lieber sein, wenigstens jeden dritten Sonntag einen wirklich freien Tag zu haben. Dieser dritte Sonntag, vielleicht mit tüchtigen Vor- und Nachschichten theuer genug erkaufte, das ist die zumeist in Betracht kommende Bedingung für die durch Gesetz gestattete Sonntagsbeschäftigung der Arbeiter, wobei der Unternehmer nach § 105 c Abs. 2 zur Führung eines Verzeichnisses, mit Eintragungen der Zahl und der Beschäftigungsdauer der betreffenden Arbeiter, sowie der Art der vorgenommenen Arbeiten, und dessen Vorlegung bei Revisionen der Ortspolizeibehörden oder Gewerbeinspektoren verpflichtet ist. Das waren die gesetzlich gestatteten Ausnahmen (mit Ausfall des Abs. 4), die sich jeder Unternehmer selber nach eigenem Befinden gewähren darf.

Nach § 105 d können „durch Bundesrathsbeschluß für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, die ihrer Natur nach auf gewisse Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Thätigkeit genöthigt sind, Ausnahmen von der Sonntagsruhe zugelassen werden.“ (Abs. 1.) „Die Regelung der an Sonn- und Festtagen in diesen Betrieben gestatteten Arbeiten und der Bedingungen, unter welchen sie gestattet sind, erfolgt für alle Betriebe derselben Art gleichmäßig und unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 105 c Abs. 3.“ (§ 105 d Abs. 2.)

Dieser Paragraph könnte nach verschiedener Hinsicht für die Brauereien in Betracht kommen, so in Rücksicht auf den ununterbrochenen Betrieb oder auf außergewöhnlich verstärkte Thätigkeit zu gewissen Jahreszeiten; indes hat der Bundesrath für solche Bedürfnisse schon die Bestimmung des § 105 c für genügend erachtet, welche die Unternehmer ohne Weiteres von jeder behördlichen Genehmigung befreit und deren weitherzige Auffassung ihnen ja beinahe die Vornahme jeder beliebigen Arbeit gestattet. Dennoch gewährte er auch hier für gewisse Brauereien Ausnahmen von der Sonntagsruhe, die denselben nicht etwa an Stelle sondern neben denen des § 105 c zu Gute kommen. Er giebt denjenigen Brauereien, bei denen im Jahre der Betrieb zwei Monate und mehr hintereinander unterbrochen ist, den Betrieb des Maisch- und Sudprozesses vom 1. November bis zum 30. April frei, sofern sie nicht künstliche Kälteerzeugungsmittel zur Kühlung ihrer Keller verwenden. Es ist dies ein Zugeständniß an die technisch zurückbleibenden Brauereien, aus Rücksicht auf deren Wettbewerb gewährt, das volkswirtschaftlich die schärfsten Bedenken herausfordert; es begünstigt den technischen Stillstand, es gestattet dem Unternehmer, an Stelle der Kosten, die der technische Fortschritt jedem Unternehmer auferlegt zu Lasten des Kapitals, mit den Arbeitskräften den schönsten Raubbau zu treiben und die nach der Saison entbehrlichen Kräfte zwei und mehr Monate auf die Landstraße zu jagen. Und der Bundesrath hat das Vertrauen des Reichstags in seine Loyalität, die ihm die Berücksichtigung der in § 105 c Abs. 3 gegebenen Bestimmung empfahl, wenig gerechtfertigt; er ist gegenüber 61 von 77 Industriellen über die Vorschriften des § 105 c Abs. 3 hinausgegangen, indem er den Unternehmern derselben gestattet, ihren Arbeitern nur noch jeden vierten Sonntag von der Arbeit freizulassen, sofern die Arbeitszeiten (nicht etwa die Betriebszeit) nur 12 Stunden dauern. Nur 12 Stunden im Betrieb des Maisch- und Sudprozesses! Es ist wahr, daß das Gesetz der Sonntagsruhe dem Unternehmer auch

längere Arbeitszeiten erlaubt, wenn seine Arbeiter solche aushalten oder auch nur momentan ertragen können; wo aber bleibt die Sonntagsruhe, wenn der Sonntagsbetrieb von 6—6 oder von 8—8 Uhr dauert und die Arbeiter jeden Sonntag im Wechsel eine 12stündige Tagsschicht oder zwei zwölfstündige Nachtschichten zu machen haben? Oder glaubt der Bundesrath vielleicht, daß die kleineren Brauereien, die künstliche Kälteerzeuger nicht besitzen, sich eine vierte Arbeiterschicht zulegen, um die übrigen Arbeiter zu entlasten? Weshalb auch, die Leute haben ja nach der Saison mehrere Monate Zeit und Muße genug, ihren erschöpften Körper zu pflegen, oder gar in einem Krankenhause aller Sorgen entzogen zu sein. Die Leute sind ja versichert; 2 bis 3 Monate in solcher Ferienkolonie, was kann es Schöneres geben! Und dann die Agitatoren und Verbandsmitglieder, wie schön gestattet die bundesrathliche Ausnahme, diese Unzufriedenen während der Saison noch tüchtig heranzukriegen und zu strippsen, ehe man sich ihrer zu Beginn der Betriebsruhe entledigt. Zur flotten Arbeit sind sie ja vorzüglich zu gebrauchen, mitunter sogar die tüchtigsten Kräfte, aber in der todtten Saison behält man nur die Aufpasser, die bewährten Leute des Brauherrn. Die todtte Zeit, die Arbeitslosigkeit wird zur gesetzlichen Einrichtung.

Da kann es nicht Wunder nehmen, daß den Malzfabrikanten der Vorzug in die Augen sticht, und sie daher gleicherweise bestrebt sind, die Arbeiter um ihren dritten Sonntag zu bringen. Denn jedem Arbeiter an Stelle der Sonntagsruhe eine 24stündige Ruhe an einem Wochentage zu gewähren, könne für sie ja kaum in Betracht kommen. Natürlich erheben sie ihre Forderung auch im Interesse der Arbeitnehmer, die nur so nach und nach zum Sonntagsdienst herangezogen werden sollen und angeblich während ihrer 18stündigen Dienstschaft 15—16 Stunden freier Zeit genießen, allerdings die freie Zeit in der Fabrik zubringen müssen. Göttliche Freiheit im Zuchtthale! Die Malzfabrikanten entpuppen sich als die Pioniere des Unternehmertums, welche die letzten der den Arbeitern zuerkannten schützenden Bestimmungen unterwählen, um den allgemeinen Zusammenbruch der vor 5 Jahren so hoffnungsvoll eingeleiteten Sozialreform herbeizuführen. Schon wüthten die Unternehmervorgänger gegen den Arbeiterschutz und die Pausen der jugendlichen Arbeiter, und das preussische Ministerium für Handel und Gewerbe mit dem Reichsamt des Innern leistet ihnen bei diesem edlen Bestreben bereits Dienste; da kann es nicht fehlen, daß solch günstiger Wind die Segel der Arbeiterschutzeinde schwellt und sie zur Attaque gegen die eben erst geschaffenen, so kätiglichen Positionen antreibt. Die Malzfabrikanten eröffnen den Vorstoß, um die für die kleineren Brauereien geschaffene Breche zu erweitern, und die größeren Brauereien kommen bald mit gleichen Forderungen hinterher.

„Für Gewerbe, deren vollständige oder theilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist,“ — können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörden weitere Ausnahmen von der gesetzlichen Sonntagsruhe zugelassen werden. (§ 105 c.)

Die meisten der zuständigen höheren Verwaltungsbehörden haben auch hierbei die Brauereien für würdig erachtet, noch besondere Ausnahmen zu genießen, und zwar haben sie ihnen die Versorgung der Kundschaft mit Bier an Sonn- und Festtagen während der für den Handel mit solchem freigegebenen Stunden gestattet. Die sächsische Regierung erachtet hierbei formell etwas ab, da sie die Versorgung der Kundschaft als zum Handelsbetrieb gehörig erachtet und sie den in § 105 b Abs. 2 getroffenen Bestimmungen für das Handelsgewerbe unterstellt. Dagegen enthält die bayerische Ausführungsanweisung die inhaltlich bedeutende Abweichung, daß sie den Bierbrauereien die Versorgung der Kundschaft an Sonn- und Festtagen ohne Einschränkung freigiebt. Zudem können die höheren Verwaltungsbehörden unter besonderen Verhältnissen, z. B. bei Truppenzusammenschickungen, größeren Volksfesten, Märkten und Wallfahrten oder während der Fastenzeit zur Befriedigung der hierdurch gesteigerten Bedürfnisse der Bevölkerung, für einzelne Ortschaften oder Bezirke vorübergehend oder periodisch für kurze Zeit weitere Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit zulassen; von jeder Ausnahme dieser Art ist dem Ministerium, das in jedem Einzelstaate für diese Angelegenheiten zuständig ist, umgehend Anzeige zu machen. Auch hierbei dürften Brauereien in erster Linie in Betracht kommen, so daß diese neue Ausnahme eigens für diese Betriebe geschaffen erscheint.

So viel aus den Berichten der Delegirten, und aus diesen geht hervor, daß, was die Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und -nehmer anbelangt, diese doch noch lange keine „recht guten“ sind.

Obwohl nun von Seite des Verbandsvorsitzenden beschloffen, über den diesjährigen Delegirtenstag des Bundes mit derselben Nichtachtung hinwegzugehen wie über den vorjährigen, so waren es doch gerade die Berichte der Delegirten, die uns der Beachtung werth erschienen. Denn wenn das ganze Jahr von dem guten Einbernehmen, das zwischen Arbeitgeber und -nehmer herrschen soll, geschrieben und gesprochen wird, so haben solche Neußerungen doch mehr als einen vorübergehenden Werth. Wir glauben, daß auf diesem Delegirtenstag mehr als ein Delegirter anwesend war, der bereits von der Aufsichtlosigkeit, jemals in Güte etwas zu erreichen, überzeugt ist.

So wurde auf dem ersten Delegirtenstag in Leipzig versprochen, für die Kollegen in Mülheim (Rhein) einzutreten, und obwohl auf dem Delegirtenstag in Berlin die Sache abermals angeregt wurde, so ist doch bis heute noch nicht das geringste erreicht. Die Mülheimer haben sich dies allerdings selbst zuzuschreiben, denn würden sie nicht durch ihr Vorgehen gegen den Verband diesen geschwächt und geschädigt haben, so stände es heute um ihre Sache etwas anders.

Und ebenso ist es mit Breslau. Der Delegirte Springer äußerte sich laut Protokoll der Nummer 29 der „Bundeszeitung“ vom Jahre 1894 auf dem Delegirtenstag zu Berlin folgendermaßen: „Bezüglich der in Breslau im Verhältniß zu allen anderen Großstädten stehenden so niedrigen Löhne, dürfte es sich doch wohl empfehlen, daß seitens des Bundesvorstandes auf gutlichem Wege Verhandlungen herbeigeführt werden, ehe sich die Sozialdemokraten dieser Angelegenheit bemächtigen, um Propaganda für ihre Partei zu machen.“ — Wir lesen dann weiter, daß der Vorsitzende dem Kollegen Springer versicherte: „daß in dieser Sache schon Schritte gethan worden sind, und daß alle Aussicht vorhanden ist, auf gutlichem Wege erwünschten Erfolg zu finden.“ — Und Will fügte noch Folgendes bei: „Auch von Berlin aus werden Schritte gethan, um die berechtigten Wünsche der Kollegen in Breslau zu unterstützen und zu einem günstigen Ergebnis zu führen.“ (Bravo!)

Und wie sieht es heute in Breslau aus? Das können die Kollegen aus dem Bericht, den der dortige Delegirte gegeben hat, nachlesen. Und wenn wirklich Will oder König sich aufrufen sollten, um der in Breslau stattfindenden Unternehmerversammlung die Wünsche der Kollegen vorzutragen, so werden sie denselben Erfolg haben, den sie bis jetzt immer hatten. Es werden eben nach menschlichem Ermessen unerfüllbare Zukunftsstaatswünsche bleiben.

Am besten hat uns der Bericht des Frankfurter Delegirten gefallen. In Frankfurt haben wir 450 Verbandskollegen, und dieser Delegirte, der laut Präsenzliste 40 Mitglieder zu vertreten hatte, schildert die Verhältnisse Frankfurts. Er hat freilich wohlweislich verschwiegen, durch wen diese Verhältnisse geschaffen wurden, denn wäre der Verband nicht gewesen, so würden die Frankfurter heute auch noch in Zukunftsstaats Hoffnungen leben.

Und nun genug für heute. Uns genügt es, daß selbst von dieser Seite zugegeben werden mußte, daß Mißstände bestehen. Wir werden aber in unserem nächsten Artikel den Beweis führen, daß die Beschlüsse, die zur Beseitigung dieser Mißstände gefaßt wurden, werthlos sind.

Joh. Schmidt.

Korrespondenzen.

Zur Beachtung: Die verehrlichen Einsender von Berichten werden ersucht, dieselben nur auf schmalen Papier und nur auf einer Seite zu beschreiben.

Bremervorhaben. Durch Vermittelung des Gewerkschaftsartikels wurden unsere sämtlichen Forderungen bewilligt, nämlich: 10stündige Arbeitszeit; Einführung der Doppelschicht im Sudhaus und Gärkeller; Wochenlohn; außerhalb Wohnen gegen eine Entschädigung von 3 Mk. wöchentlich. Der Lohn stellt sich so, daß der bisherige Lohn von 100 Mk. in wöchentlichen Raten ausgezahlt wird.

Frankfurt a. M. In der am Donnerstag, 25. Juli, im Saale „Zum grünen Wald“ tagenden gut besuchten Versammlung referirte Herr Dr. Schreiber über: „Medizin oder Naturheilverfahren“. In zweistündigem, sehr lehrreichem Vortrage setzte der Referent die Vortheile des Naturheilverfahrens auseinander. — Unter „Verschiedenes“ wurde beschloffen, die Lohnforderungen der Brauer in der Brauerei Väder dem Gewerkschafts-Kartell zu unterbreiten, betreffs der Lohnforderungen der Jahrburschen und Hilfsarbeiter der Brauerei Effighaus wurde mitgetheilt, daß dieselben zur Zufriedenheit bewilligt wurden und mit dem nächsten Zahltag in Kraft treten. Hierauf wurde beschloffen, aus der Lokalfasse 5 Mk. als Beitrag zu den Kosten der Gewerbegerichtswahlen zu geben; ferner aus derselben Kasse 10 Mk. als Beitrag zu den Kosten des Homburger Bierbrotkotts. Auf eine Anfrage betreffs der Sonntagsruhe wurde beschloffen, diese Angelegenheit bis zur nächsten Versammlung zu verschieben.

— Eine Konferenz des Zentral-Verbandes deutscher Brauer und verwandter Berufsgenossen für Hessen und Nassau tagte am 14. Juli im Saale „Zum grünen Wald“. Betreten waren die Zweigvereine Mainz, Hanau, Kaffensburg, sowie Frankfurt a. M. durch die bereits hier bestehende Agitationskommission. Der Zweck dieser Konferenz war die Konstituierung einer Agitationskommission. Nach einem einleitenden Referat des Kollegen Wittich wurde besonders auf die Nothwendigkeit der statistischen Erhebungen, sowie der Verbreitung von Flugblättern und Broschüren hingewiesen, und die Kommission damit beauftragt. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wurde Kollege Wittich gewählt. Die

nächste Konferenz soll in Mainz nach Ablauf eines Vierteljahres stattfinden, von da ab alle halbe Jahre.

Genf. In der Brauerei Carouge wurde der Vorsitzende des Fachvereins entlassen. Der Verein sah diese Entlassung als Maßregelung an, setzte sich mit den hiesigen Gewerkschaften in Verbindung, die sich auch alle mit uns solidarisch erklärten, und nahm in einer außerordentlichen Versammlung, zu der auch der Besitzer und der Braumeister der Brauerei Carouge erschienen waren, mit erdrückender Majorität folgende Resolution an: „Die heutige außerordentliche Versammlung des Brauer-Fachvereins sieht in der Entlassung des Vorsitzenden eine Maßregelung, erfolgt auf Betreiben des Braumeisters. Die Versammlung ersucht die verehrliche Brauereileitung, die Kündigung zurückzuziehen oder dieselbe auf den Braumeister Stiehl auszudehnen.“ — Der Herr Direktor kennt jedenfalls die Macht der Arbeiter, denn der bekannte Herr Stiehl muß nun Mitte August seine Thätigkeit einstellen.

Hamburg. In der letzten Mitglieder-Versammlung theilte die Lohnkommission mit, daß man auf Beschluß der letzten Versammlung sämtlichen Brauereien einen Lohn- und Arbeitstarif vorgelegt, sowie ferner auch die endgültige Lösung in der Frage des Arbeitsnachweises verlangt habe. Der Vorsitzende Klein berichtete hierauf über die Unterhandlungen mit dem Herrn Direktor Strauß von der Barmbecker Brauerei, betreffs der fortwährenden Maßregelungen unserer Mitglieder, sowie der letzten Entlassung des Kollegen Vinne. Er theilte u. A. mit, daß bei der letzten Unterhandlung an eine Einigung nicht zu denken gewesen sei. Der Herr Strauß habe ihm erklärt, er habe mit uns nichts zu thun, der Verein könne ihm gar nichts anhaben. Kollege Sachs theilte mit, daß, nachdem er auf genannter Brauerei entlassen worden, und er dem Direktor gesagt, er werde den Verein in Anspruch nehmen, sich derselbe geäußert habe, es könne kommen was da wolle, er habe sein — (indem er auf die Tasche klopfte) im Trocknen. Die Verbandsbrüder würden nach und nach alle rausfliegen. In der Versammlung gab sich hierüber allgemeine Entrüstung kund und wurden die Kollegen der „Brauerei Livoli“ in Eidelstedt wegen ihrer Unsolidarität heftig angegriffen. Der Antrag, die Angelegenheit dem Kartelle zu unterbreiten, um eventuell Stellung gegen die Brauerei zu nehmen, fand einstimmige Annahme. Sodann verlas der Kassirer Tiede den Verbands- und Lokalfassenbericht, sowie die Abrechnung vom Sommervergütungen und von den Maimarken. Der Lokalfassenbestand betrug, mit Abzug des sich auf 39,20 Mk. belaufenden Defizits vom Sommervergütungen, 276,40 Mk. Der Ueberschuß der Maimarken — 37 Mark — soll der Lokalfasse zugeführt werden. Dem Kassirer wurde auf Antrag der Revisoren Decharge ertheilt — Tiede rügte sodann die Kollegen, welche keine Maimarken oder nur solche zu 25 Pf. genommen haben. Es wurde darauf beschloffen, daß diejenigen, welche keine Maimarken genommen haben, 1 Mark nachzahlen müssen. — Das von der Kommission! ausgearbeitete Statut der zu gründenden Unterstützungskasse wurde zwecks Abänderung an die Kommission zurückverwiesen. Jedoch beschloß man, vom 1. August ab die Beiträge zu entrichten.

Samm i. B. In letzter Nummer berichteten wir von dem Erfolg, den wir in der Aktien-Brauerei „Markt“ durch das Eingreifen des Vorsitzenden des Vielesfelder Gewerkschaftskartells, Genossen Schumann, errungen hatten. Ein Kollege, welcher jener Kommission angehörte, wurde nun vorige Woche vom Oberburschen entlassen, und zwar nicht etwa aus dem Grunde, weil er sich der Insubordination schuldig gemacht, wie die Danziger Kollegen, sondern weil er gethan, was ihm der Kellermeister befohlen hatte. Die Kollegen sahen dies für eine Maßregelung an und sandten den betreffenden Kollegen zum Braumeister mit der Frage, ob er die Entlassung durch den Oberburschen gutheißt. Als der Braumeister dies bejahte und er darauf aufmerksam gemacht wurde, daß sich dann die Deffentlichkeit eventuell mit dieser Angelegenheit beschäftigen werde, antwortete er: „Thun Sie, was Sie nicht lassen können!“ Durch Eingreifen des Genossen Schumann von Vielesfeld wurde nach einer längeren Unterhandlung der betreffende Kollege wieder eingestellt. Der Oberbursche sucht, wie es den Anschein hat, die Leute zu provozieren, und der Braumeister scheint dies gut zu heißen. Sie handeln allem Anschein nach nicht im höheren Auftrage, sondern wohl lediglich aus eigener Initiative. Es ist dies um so bedauerlicher von jenen Herren, daß sie den Leuten das Bischen Verbesserung nicht gönnen, zumal sie selbst hohe Löhne und kurze oder fast gar keine Arbeitszeit haben. Sollte von jener Seite fortgeföhren werden, die Leute zu maßregeln, so werden auch von unserer Seite Gegenmaßregeln getroffen werden. Im Interesse der Brauerei und der Herren Aktionäre kann es nicht liegen, wenn dadurch ein Konflikt heraufbeschworen wird, da ein solcher noch nie zum Nutzen der beteiligten Brauerei ausgefallen ist. Und mögen der Herr Braumeister, sowie der Oberbursche der Brauerei „Markt“ immer bedenken, daß ein solcher Kampf auch ihre Posten gefährdet. Der Herr Meining in Braunschweig und viele ehemalige Braumeister und Oberburschen sollten doch als warnendes Beispiel dienen! —

München. Wenn wir uns nochmals mit der Löwen-Brauerei und einzelnen Personen dort beschäftigen, so geschieht das nicht, um nur zu nörgeln, sondern wir haben sehr triftige Gründe dafür. Daß in dieser Brauerei manches faul ist, geht schon aus dem Umstande hervor, daß seit zwei Jahren fast alle Arbeiterblätter und selbst bürgerliche Zeitungen über die dortigen Mißstände berichtet haben. Nun wird vielleicht mancher Kollege fragen: Ist hier von unserer Seite nicht etwas übertrieben worden? Diesen können wir jedoch die Versicherung geben, daß wir eher zu milde in der Beurtheilung der mannigfachen Uebelstände waren. Die technische Leitung der Löwen-Brauerei befindet sich in Händen von Personen, welche früher auch Brauereiarbeiter und, wie böse Menschen sagen, gerade keine Meister in der Braukunst

waren. Heute dagegen beziehen sie, die Herren Braumeister und der Herr Direktor, Ministergehälter und drücken darauf, daß ja nur so billig als möglich produziert wird. Die Vorder- und Oberburschen Schwarz, Bauer, Jochl-Bauer, Kreidl, Bömmerl, Brunner, Grieser, Grabler, Huber, Maier und Dopler sind ihnen dabei in der ausgiebigsten Weise behilflich. Ueber die eben genannten Herren noch ein Wort zu verlieren, erübrigt sich, denn es wäre schade um die Druckerwärze. Aber wie die Herren ihr ganzes Thun und Treiben mit ihrer christlichen Religion vereinbaren können, ist uns nur dann begreiflich, wenn ihre Religion Unterdrückung der freien Meinung und möglichste Unterwerfung unter ihren Willen bedeutet. Nicht freie Arbeiter sollen ihre Untergebenen sein, sondern willige und billige Werkzeuge, damit sie noch mehr bekommen können für ihre aufreibende (?) Thätigkeit. Nachdem man nun — trotz der Versicherung des Herrn Direktor Hertrich, daß er sich freue, daß sich seine Leute organisiren und er werde in Zukunft nur organisirte Leute beschäftigen — die Kollegen durch einige Maßregelungen eingeschüchtert hat, beginnt man mit der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen. Während bisher jeden zweiten Sonntag die Arbeiter 24 Stunden frei hatten und ihr Bier erhielten, ist eine Veränderung dahin getroffen, daß die Arbeiter jetzt jeden dritten Sonntag 36 Stunden frei haben und kein Bier erhalten. Das versprochene Halten der Vereinbarungen scheint also Herr Kommerzienrath Hertrich sehr schnell vergessen zu haben. Fragt ein entlassener Kollege den Herrn Braumeister Blank nach dem Grunde der Entlassung, so brummt dieser einfach: „Das geht Dich an Dreck an!“ Auch soll sich Herr Blank einem Münchener Bürger gegenüber geäußert haben, er stelle nur Leute ein, welche unter der Kuchstaltthür geboren seien. Sollte dieser Ausdruck wahr sein (wir bezweifeln es, denn Herr Blank würde sich dadurch auch die Bundesgesellen auf den Hals geholt haben), so dürfte dies auf Herrn Blank's Ansichten über die nothwendigen Kenntnisse, welche ein Brauer besitzen muß, ein zweifelhaftes Licht werfen, denn diese sind doch die Berufstüchtigkeit des berühmten Löwenbräu, nicht die Herren Braumeister und Vorderburschen. Zum Schluß bemerken wir noch, daß sehr viele Kollegen keine gute Meinung von der Gerechtigkeit der Herren Braumeister Schneider und Blank haben. Sobald ein organisirter Kollege sich eine Kleinigkeit zu Schulden kommen läßt, so wird er entlassen oder noch bestraft, aber es giebt einige Leute, die sehr vieles machen können, und es wird vertuscht. In keiner Brauerei Münchens wird seitens der Arbeiter so viel über schlechte Behandlung, Uebergriffe, Nichtinnehaltung von Bestimmungen der Arbeitsordnung u. s. w. geklagt, als in der Löwen-Brauerei. In den meisten Münchener Brauereien werden Streitigkeiten stets auf gutlichem Wege beigelegt. Daran könnte sich die Löwen-Brauerei ein Beispiel nehmen! —

Mupboden. Um die Kollegen, die von Frankfurt auf Verschreibung nach hier durch Herrn Bohm oder Wüstinger geschickt werden, vor Schaden zu bewahren, geben wir im Nachstehenden eine kurze Schilderung der Verhältnisse in der hiesigen Brauerei. Bei einer Arbeitszeit von 3 1/2 Uhr Morgens bis 6 1/2 auch 7 Uhr Abends (mit 2 1/2 bis 3stündigen Pausen) beträgt der Lohn 65 Mk. Die Arbeit wird nicht ruhig und so verrichtet, wie es Menschen zukommt, sondern der Braumeister Höhm treibt unter fortwährendem Schimpfen die Leute an. Schläge bietet er den Kollegen nicht selten an, „mit den Köpfen zusammenschlagen“ ist der Hauptausdruck. Die Leute müssen (?) ferner bei einem Birth, der Bier aus der Brauerei bezieht, essen, denn sonst fliegen sie wieder hinaus. Als kürzlich zwei Kollegen aufhörten, erklärte der Herr Braumeister: „Nur 5 Pf. und ich bekomme so viel Leute, als ich haben will.“ Letzteres kann zutreffen, aber wie lange die Kollegen daselbst aushalten, ist bekannt. Das Fahrgeld ist weggeworfen.

Unfschen. Wie gut es die Verbandsbrüder verstehen, die Verbandskollegen zu verbächtigen und anzuschwärzen, hat wiederum ein Fall bewiesen. Es wurde hier kürzlich ein Brauer, Namens Otto Tauscher (ein Sachse), eingestellt und zwar von Leipzig aus. Das erste war für ihn, daß er die Gunst des Braumeisters zu erlangen suchte, was ihm auch gelang. Der Herr Braumeister erzählte ihm nun sofort, daß ihm der Eine im Sudhause zu langsam arbeite, der Andere war ihm schon längst zuwider, weil letzterer etwas Ordnung und kürzere Arbeitszeit einführen wollte. Das kam nun dem Herrn Verbandsbruder gelegen. Gleich den anderen Tag lief er zur Frau Braumeister und erzählte derselben, was wir gesprochen. Nun wurde er von uns zur Rede gestellt, wobei er gleich ein Stück Eisen in die Hand nahm und sich uns gegenüberstellte, was er übrigens gar nicht nöthig hatte, denn an einem solchen Menschen vergehen wir uns nicht. Nun kam der Herr Braumeister dazu, der der Sache dadurch ein Ende machte, daß wir beide gingen. Nach den Worten: „Wenn Ihr Euch nicht vertragen könnt, so müßt Ihr alle gehen“, jagte er darauf zu dem Verbandsbruder: „Du schiebst wieder an!“ Wie der Herr Braumeister das fertig bringt, einen Burschen ohne Weiteres zu entlassen, der 1 Jahr lang sein Geschäft ohne jeden Tadel geführt hat, kann ich nicht begreifen. Die Arbeitsverhältnisse sind die denkbar schlechtesten. Die Arbeitszeit dauert von 4 Uhr Morgens bis 9—10 Uhr Abends.

Kollegen von Rheinland und Westfalen! Wiederholt haben wir Euch bereits zu dem am Sonntag, den 4. August, stattfindenden Westdeutschen Verbandsfest eingeladen. Das Fest soll den Charakter eines wahren Arbeiterfestes haben. Es soll eine Heerchau über die organisirten Kollegen von Rheinland und Westfalen sein. Das Fest soll die wahre Kollegialität und Solidarität befestigen helfen. Deshalb ist es Pflicht aller Kollegen, aller Mitarbeiter, zu erscheinen. Alle Kollegen, welche unserer Organisation noch nicht angehören, sind aufs Freundlichste eingeladen. Das Fest soll sie uns näher bringen.

